

Anfrage von:

412

Vorhaben	Beteiligung der FB zum Entwurf B-Plan Nr. 141-5A - Entwicklungsbereich Krampnitz - Eingangsbereich an der Bundesstraße 2“
Aktenzeichen	45: KR 2018-30221,

Belange untere Naturschutzbehörde

Die geplante Fläche umfasst ausschließlich die Herstellung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Bei der Umsetzung des B-Planes durch den kommunalen Straßenbaulastträger ist keine Genehmigung oder dergleichen von der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Die umfangreiche naturschutzrechtliche Konfliktlage wurde bereits in vorliegender Stellungnahme zu diesem Planvorhaben dargestellt. Dem zufolge gebe ich folgende Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht, die offensichtlich im Zusammenhang nur unzureichend durch die vorliegenden Unterlagen diskutiert werden:

1. NATURA2000: Neben den umfangreichen Stellungnahmen der UNB im Rahmen anderer B-Pläne im Entwicklungsgebiet Krampnitz, z.B. BP 141-6 (Park/Luch/Feldflur), in denen auf die unzureichende Datenbasis (insb. Brutvögel) und notwendig festzulegende Monitoring- und Nachsteuerregeln verwiesen wird betrifft dies gerade für den hier zu prüfenden B-Plan die Auswirkungen auf die Beeinträchtigung des benachbarten FFH-Gebietes:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum auf eine FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Sacrower See und Königswald“ (Entfernung ca. 1,8 km) verzichtet wird, da es hier aufgrund des Bevölkerungszuwachses in mittelbarer Nähe sehr wahrscheinlich zu einer Erhöhung des Freizeitdrucks auch auf dieses FFH-Gebiet kommen wird. Eine eingehende Prüfung aufgrund einer „großen räumlichen Entfernung zum Entwicklungsbereich“ (siehe S.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung) von vornerein auszuschließen erscheint hier nicht der

richtige Weg. Diese Einschätzung deckt sich mit den Ausführungen des Naturschutzbeirates der Landeshauptstadt Potsdam (05/2022)

Dies ist hier umso offensichtlicher, da die verkehrliche Erschließung bis an die östliche Grenze des Entwicklungsgebietes heranreicht und somit gleichfalls die Erreichbarkeit des FFH-Gebiets „Sacrower See und Königswald“ begünstigt.

Das, im Umweltbericht S. 108 erwähnte Maßnahmenkonzept für die Überwachung liegt derzeit noch nicht vor, ist demzufolge noch nicht abgestimmt.

2. LSG: Teile des Geltungsbereichs mit einer Größe von insgesamt 816 m² liegen im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“. In Teilen werden daher Bereiche des **Landschaftsschutzgebietes** „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ überplant. Gemäß Erlass des MLUK vom 22.09.2017 zur Zuständigkeit für die Entscheidung solcher Normenkonflikte (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Erlass-Zustaendigkeit-LSG-Bauleitplanung.pdf>) scheint ein Zustimmungsverfahren beim Verordnungsgeber nicht in Betracht zu kommen. Dies ist im Detail entsprechend dem Erlass zu prüfen:

Bauleitpläne für Einzelvorhaben sind dadurch gekennzeichnet, dass

- die geplante bauliche Entwicklung ist so konkret absehbar, dass sie von der Genehmigungsbehörde bereits auf Planungsebene abschließend beurteilt werden kann,
- grundsätzlich werden weniger als 5 Hektar Plangebiet bzw. überplante Schutzgebietsfläche von dem projektierten Einzelvorhaben in Anspruch genommen und
- das Einzelvorhaben des Bauleitplanes wird nur von einem einzelnen Vorhabenträger realisiert wird.

Für diesen Fall kann in die Befreiungslage geplant werden. Weitergehende Hinweise hierzu finden sich unter <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/FAQ-Bauleitplanung-LSG.pdf>.

3. Artenschutz: Durch der Straßenbaulastträger sind konkrete Maßnahmen zur Herstellung und Unterhaltung des Durchlasses unter der Bundesstraße 2 zu ergreifen. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Querungsmöglichkeit des Bibers dauerhaft zu gewährleisten. Die Notwendigkeit spiegelt sich auch im konkreten Maßnahmenpaket zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wieder (s. Begründung S.107 ff.).

4. Sonstige Hinweise

- Zu den Belangen des Baumschutzes im Straßenbegleitgrün sowie den Schutzerfordernissen des Alleenschutzes gem. § 17 BbgNatSchAG ist die AG Stadtbäume (453.2) zu beteiligen.